



# Der Anwaltverein informiert

## Fallstricke im Versicherungsrecht



Ruth Wegehenkel  
Rechtsanwältin

### Hinweise im Umgang mit Versicherern und bei Abschluss des Versicherungsvertrages

Wenn man als Verbraucher mit privaten Versicherern zu tun hat, lauern oft einige Fallstricke, die es zu vermeiden gilt. Generell gilt, dass sich das Vertragsverhältnis, anders als bei der Sozialversicherung, nach dem abgeschlossenen Vertrag richtet und damit indivi-

duell sehr verschieden ausgestaltet sein kann. Es sind aber auch grundsätzlich die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) von beiden Seiten zu beachten. Versichert ist grundsätzlich nur das im Versicherungsvertrag beschriebene Risiko.

### Vorvertragliche Anzeigepflichten

Gelegentlich sichert der Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler beim Beratungsgespräch Leistungen zu, die nicht versichert sind oder füllt das Antragsformular nicht richtig aus. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die vorvertraglichen Anzeigepflichten problematisch.

Nach § 19 VVG hat der Versicherungsnehmer alle gefahrerheblichen Umstände dem Versicherer anzuzeigen, bei Verletzung dieser Pflicht ergeben sich unter Umständen Rücktritts-, Kündigungs- oder Anfechtungsrechte des Versicherers, die den Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge haben können. Dies ist besonders fatal, da die bereits bezahlten Prämien häufig nicht zurückerstattet werden.

In der Praxis wird auf das Ausfüllen der Formulare wenig Zeit verwendet. Werden dann bestimmte mündliche Angaben des Versicherungsnehmers nicht schriftlich im Antrag niedergelegt, so wird der Versicherer im Schadenfall geneigt sein, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Gut beraten ist hier, wer im Zweifelsfall die mündlichen Angaben gegenüber der Versicherung durch Zeugen, die beim Beratungsgespräch dabei waren beweisen kann, eventuell erinnert sich auch noch ihr Vertreter, denn dieser ist Auge und Ohr des Versicherers, d. h. der Versicherer weiß grundsätzlich das was auch der Agent weiß. Eine Anfechtung ist dann, nicht möglich, der Versicherer zur Leistung verpflichtet.

**Hinweis:** Zu Beachten sind hier bestimmte Fristen, die je nach Versicherungssparte (oft sind kürzere Fristen in der privaten Krankenversicherung zu finden) und wahrgenommenen Recht verschieden sind. Nach Fristablauf verliert der Versicherer seine Rechte. Hier ist unbedingt eine anwaltliche Beratung erforderlich.

### Eintritt des Versicherungsfalls

Hier sind die sogenannten vertraglichen Obliegenheiten zu beachten, unter anderem geregelt in den §§ 28 ff VVG.

Die bekannteste ist sicherlich den Schadenfall unverzüglich beim Versicherer zu melden. Hieran sollte man sich auch unbedingt halten, da eine Verletzung dieser Obliegenheit Leistungsfreiheit zur Folge haben kann. Neu ist die Quotelung des Schadens, je nach Schwere des Verschuldens kann der Anspruch auch nur teilweise reguliert werden.

Der Versicherungsnehmer ist zudem gehalten bei der Aufklärung mitzuwirken und Schadensminderung zu betreiben.

Jeder Versicherungsvertrag kann aber auch zusätzlich bestimmte individuell vereinbarte Obliegenheiten enthalten.

**Hinweis:** Zu beachten ist aber, dass die Versicherer sich auch gerne auf vertraglich vereinbarte Obliegenheiten berufen, die von der Rechtsprechung schon längst als unwirksam angesehen werden und damit trotz ausdrücklicher Vereinbarung nicht zur Anwen-

Rechtsrat gibt es fast überall. Kompetenz nicht.

Es gibt nur einen unabhängigen Rechtsberater: Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt. [www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de).

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



dung kommen.

Hier hilft ihnen auch ein fachlich auf die komplexe Materie des Versicherungsrechts spezialisiert

te Anwalt weiter. Diesen finden sie beim Bayreuther Anwaltverein.

[www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)